

Beschluss-Vorlage 2016/0145 zur Sitzung am 12.04.2016
des STADTRATES

TOP 6

öffentlich

Betreff: EU-weite Ausschreibung des Strombedarfs der Stadt Germering (incl. Stadthalle und Stadtwerke)

Finanzielle Auswirkungen? **Ja** **Nein**

<u>Kosten laut Beschlussvorschlag:</u> Euro Kosten lt. Kostenschätzung Euro	<u>Kosten der Gesamtmaßnahme</u> (nur bei Teilvergaben) Euro	<u>Folgekosten</u> einmalig lfd. jährl. Euro
--	--	---

Veranschlagt im Ergebnis-HH 2016	im Investitions-HH 2016	mit Euro	Produktkonto Haushaltsansatz Bereits vergeben
--	----------------------------	-------------	---

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin Herr StR Ganslmeier
wurde gehört **hat zugestimmt** hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

Im Zuge der erforderlichen europaweiten Ausschreibung wurde der Strombezug für die städtischen Liegenschaften (incl. Stadthalle und Stadtwerke) mit 100 % nachgewiesenem und zertifiziertem Ökostrom letztmalig für den Zeitraum vom 01.01.2014 – 31.12.2016 gemäß Stadtratsbeschluss vom 12.12.2013 vergeben.

Ab 01.01.2017 ist der Strombezug erneut europaweit (Schwellenwert 209.000.- €) auszuschreiben. Die Verwaltung hat - wie in den Jahren 2009 und 2013 - ein Beratungsunternehmen zur Unterstützung beauftragt.

Es wird vorgeschlagen, nur den reinen Netto-Energie-Arbeitspreis ohne Netznutzungsentgelte, Umlagen (EEG, KWKG) und Steuern auszuschreiben, da die zuletzt genannten Konditionen fix sind.

Der Leiter der Stadtwerke ist in das Verfahren eingebunden, die Stadthalle ist mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

Aus Sicht der Verwaltung sind folgende grundsätzlichen Punkte für die Ausschreibung festzulegen:

- die Laufzeit eines neuen Stromliefervertrages
- die Stromqualität
- Vergabe getrennt für Stadt einschließlich Straßenbeleuchtung, Stadtwerke und Stadthalle (Losbildung)
- Zuschlags- und Bindefrist.

1. Laufzeit:

Bei kommunalen Stromlieferverträgen sind Laufzeiten zwischen 2 - 4 Jahren üblich.

Die Verwaltung schlägt vor, wie bisher eine Ausschreibung mit einer Laufzeit von 3 Jahren vom 01.01.2017 - 31.12.2019 vorzunehmen.

Bei kürzeren Vertragslaufzeiten wären der organisatorische Aufwand und die Kosten bei nahe beieinanderliegenden Ausschreibungsintervallen unverhältnismäßig hoch. Durch eine längere Laufzeit sichert sich die Stadt auf längere Zeit das aktuelle Preisniveau. Aufgrund der Entwicklung auf dem Strommarkt (z.Zt. Abwärtstrend des Preisniveaus) schlägt die Verwaltung allerdings keine längere Laufzeit als 3 Jahre vor.

Zu empfehlen wäre eine Vertrags-Verlängerungsmöglichkeit um ein Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien den Stromliefervertrag kündigt. Diese Verlängerungsmöglichkeit ist vergaberechtlich unbedenklich, wenn sich der Vertrag ohne Änderung seiner Bedingungen verlängert bzw. wenn die Stadt eine Preisanpassung im Rahmen der Ausschreibung klar und eindeutig formuliert (z.B. Preisanpassungsklausel anhand der Börsenpreise).

2. Stromqualität

Bei der letzten Ausschreibung wurde gemäß dem Stadtratsbeschluss als Stromqualität 100 % zertifizierter Ökostrom aus regenerativen Energiequellen mit einem nachweisbaren Mindestanteil von 0,3 ct/kWh an Investitionen in den Ausbau erneuerbarer Energieanlagen ausgeschrieben und entsprechend vergeben.

Gemäß der Definition des Bundesumweltamtes ist Strom aus erneuerbaren Energien Strom, der in Anlagen erzeugt wird, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen, einschließlich Strom aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauches und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils am Pumpstrom.

Erneuerbare Energien sind Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse im Sinne der deutschen Biomasseverordnung einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas.

Bei der Ausschreibung sollten folgende zu spezifizierende Anforderungen an die Ökostromqualität als Auftragsgegenstand berücksichtigt werden:

- Lieferung von 100 % Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energien
- Stromlieferung aus eindeutig beschriebenen und identifizierbaren Stromerzeugungsanla-

gen.

- Die bisherigen Vorgaben zur Reinvestition (nachweisbarer Mindestanteil von 0,3 ct/kWh) sind nicht mehr üblich, stattdessen wird vorgeschlagen, dass die Stadt oder die Stadtwerke diesen Anteil (15.000.- bis 18.000.- € p.a.) für „regenerative Maßnahmen vor Ort“ (z.B. auch Beratungsleistungen etc.) investiert wird. Dieser Aspekt ist nicht ausschreibungsrelevant.

Gemäß den Erfahrungswerten des Bundesumweltamtes bewegen sich die spezifischen Mehrkosten für die Beschaffung von Ökostrom regelmäßig in einer Größenordnung von 2 bis 4 %. Angesichts dieser nur geringfügigen Mehrkosten wird beim Bezug von Ökostrom auch dem haushaltsrechtlichen Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung Rechnung getragen.

3. Vergabe getrennt für Stadt einschließlich Straßenbeleuchtung, Stadtwerke und Stadthalle (Losbildung)

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Aufteilung auf Lose für die Stadt einschließlich der Straßenbeleuchtung, für die Stadthalle und für die Stadtwerke verschiedene Bieter für die einzelnen Lose zum Zug kommen können, dadurch aber auch möglicherweise ein günstigerer Preis erzielt werden kann. Zudem haben auch kleine und mittlere Stromlieferanten die Möglichkeit, die ausgeschriebene Stromlieferung losweise anbieten zu können.

Trotz der dann möglichen unterschiedlichen Stromlieferanten für Stadt, Stadtwerke und Stadthalle wird aus Kostengründen obengenannte Losbildung bevorzugt.

Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass in der Vergangenheit bei den erfolgten Ausschreibungen nur ein Anbieter für die städtischen Liegenschaften (für sämtliche ausgeschriebenen Lose) den Zuschlag erhalten hat.

4. Zuschlags- und Bindefrist

Auf Grund der Unwägbarkeiten bzw. Preisschwankungen am Strommarkt ist es sinnvoll, den Zeitraum zwischen Angebotsabgabe und Zuschlagserteilung so kurz wie möglich zu halten. Grundsätzlich ist nach dem Ablauf der Frist zur Angebotsabgabe zunächst eine Einspruchsfrist der Mit-Bieter von 10 Tagen einzuhalten.

Wie bei der letzten Ausschreibung wird folgendes Verfahren vorgeschlagen:

Der Bieter gibt zum Stichtag x ein sogenanntes strukturiertes Angebot ab. Bei dieser Form der Angebotsabgabe wird kein konkreter Preis in €/kWh Strom vorgegeben, sondern ein Kalkulationsmodell zu Grunde gelegt, welches die taggenauen Kurse der Strombörse und die Preisschwankungen berücksichtigt. Der konkrete Preis in €/kWh ist dann zwar erst nach Ende der Einspruchsfrist bekannt, ein Risikoaufschlag ist dabei aber nur in begrenztem Maße beinhaltet.

Bei diesem Verfahren ist davon auszugehen, dass ein günstigerer Strompreis erzielt werden kann.

Vorgesehener Zeitplan:

Ende Mai 2016

Zusammenstellung der Daten und Informationen über Strombedarf, Einholung der Lastgänge und Darstellung der Durchleitung der BHKW-Stromerzeugung an andere Abnehmerstellen

Juni 2016

Zusammenstellung der Ausschreibungsunterlagen

Juli 2016

Veröffentlichung der Ausschreibung, Abgabefrist 45 Tage + Auswertung + Mitteilung an nicht berücksichtigte Bieter + 10 Tage Einspruchsfrist

Mitte September – Mitte Oktober 2016

Vergabe

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, die europaweite Ausschreibung des Strombezugs für die städtischen Liegenschaften entsprechend der genannten Vorgaben vorzunehmen.

Der Stadtrat wird über das Ergebnis der Ausschreibung informiert.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, die europaweite Ausschreibung des Strombezugs für die städtischen Liegenschaften ab 01.01.2017 unter folgenden grundsätzlichen Bedingungen vorzunehmen:

1. Die Ausschreibung erfolgt für **3 Jahre** mit einer Verlängerungsoption von einem Jahr.
2. Als Stromqualität wird 100 % Ökostrom aus regenerativen Energiequellen (wie unter Punkt 2 beschrieben) festgelegt.
3. Die Ausschreibung erfolgt getrennt nach **Losen für Stadt/Stadtwerke/Stadthalle**.
4. Die Vergabe erfolgt nach dem im Sitzungsvortrag unter Punkt 4 genannten **Verfahren**.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die europaweite Ausschreibung des Strombezugs für die städtischen Liegenschaften entsprechend vorzunehmen.
6. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den wirtschaftlich günstigsten Anbietern den Zuschlag zu erteilen.
7. Das Ergebnis der Ausschreibung ist dem Stadtrat **nach der Auftragsvergabe** bekanntzugeben.

Sabine Olschewski

Rene Mroncz

genehmigt OB